Reichsgesetzblatt

47

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1924	Nr. 8

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über die Abänderung einiger Bestimmungen in Teil V, Titel V, Kapitel I, Abschnitt I des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 S. 47. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 51. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 51. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 51. — Verordnung zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu Fünf Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. Ausgabe) und vom 7. November 1923 (II. Ausgabe). S. 52. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 52.

Bekanntmachung, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über die Abänderung einiger Bestimmungen in Teil V, Titel V, Kapitel I, Abschnitt I des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922. Vom 4. März 1924.

Zwischen deutschen und polnischen Bevollmächtigten ist das nachstehend unter Beifügung einer deutschen Übersetzung abgedruckte Abkommen geschlossen worden.

Gemäß Artikel 343 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 ist die nach diesem Artikel eingerichtete gemeinsame Verwaltung der staatlichen Wasserversorgungsanlage durch ein im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlichtes deutsch-polnisches Abkommen vom 12. Januar 1924 mit Wirkung vom 1. Januar 1924 aufgehoben worden.

Berlin, den 4. März 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
v. Maltzan

Le Gouvernement allemand d'une part et le Gouvernement polonais d'autre part, ayant résolu d'apporter conformément à l'article 354 de la Convention germano-polonaise relative à la Haute-Silésie, faite à Genève le 15 mai 1922 certaines modifications à la première section du chapitre premier du titre V de la cinquième partie de la dite Convention, ont nommé à ces fins pour leurs plénipotentiaires

le Gouvernement allemand:
le docteur Paul *Eckardt*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire,
le docteur Gottfried *Schwendy*, Président de police;

le Gouvernement polonais:
le docteur Zygmunt *Seyda*, ancien Viceministre,

Übersetzung

Die Deutsche und die Polnische Regierung haben beschlossen, gemäß Artikel 354 des am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien Abänderungen des Abschnitts I des Teil V Titel V Kapitel I des vorbezeichneten Abkommens vorzunehmen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung:
den Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Paul Eckardt,
den Polizei-Präsidenten Dr. Gottfried Schwendy,

die Polnische Regierung:
den Vizeminister a. D. Dr. Zygmunt Seyda.

lesquels, après avoir échangés leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, ont convenu de ce qui suit:

Article 1

La première section du chapitre premier du titre V de la cinquième partie de la Convention germano-polonaise, relative à la Haute-Silésie faite à Genève le 15 mai 1922 est modifiée de la manière suivante:

1

Au paragraphe 1 de l'article 338 sont supprimés les mots de l'alinéa 1: « et le château d'eau de Chebzie (Morgenroth) » ainsi que l'alinéa 2.

2

Au paragraphe 1 de l'article 338 la disposition suivante sera insérée comme nouvel alinéa 2:

(2) La Pologne permettra à l'Allemagne pour la même période l'utilisation de la conduite alimentant les Delbrückschächte pour autant que cette conduite se trouve en territoire polonais.

3

Le paragraphe 2 de l'article 339 est remplacé par la disposition suivante:

(1) Tant que dureront les droits spécifiés à l'article 338, chacune des deux Parties contractantes s'engage à donner aux personnes de l'autre Partie qui doivent entretenir ou remettre en état les installations spécifiées à l'article 338, aide et protection dans l'exercice de leurs fonctions.

(2) Les fonctionnaires, employés et ouvriers chargés de l'administration des deux services des eaux d'Adolfschacht et de Zawada ou de la surveillance, du service et de l'entretien des parties des installations spécifiées à l'article 338 qui n'auraient pas conformément aux dispositions de la Convention relative à la Haute-Silésie droit à un permis de circulation, en recevront néanmoins, pour vaquer à leurs occupations, en suivant l'analogie des dispositions de l'article 270. Ces permis leur seront délivrés sur production de certificats spéciaux, faits en commun par les administrations des deux services.

(3) Les personnes visées à l'alinéa précédent pourront en outre recevoir aux fins désignées ci-dessus l'autorisation de passer la frontière en dehors des endroits de passage ordinaires ainsi que la nuit. Cette autorisation sera mentionnée sur leur permis ainsi que les endroits spéciaux de passage.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, nachstehendes vereinbart:

Artikel I

Der Abschnitt I des Teil V Titel V Kapitel I des am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien wird wie folgt abgeändert:

1

Im Artikel 338 § 1 werden im Absatz 1 die Worte »und nebst dem Wasserturm in Morgenroth« sowie der Absatz 2 gestrichen.

2

Im Artikel 338 § 1 wird als neuer Absatz 2 die folgende Bestimmung eingefügt:

(2) Polen gestattet Deutschland ferner für denselben Zeitraum die Benutzung der der Versorgung der Delbrückschächte dienenden Leitung, soweit sie auf polnischem Gebiete liegt.

3

§ 2 des Artikel 339 erhält folgende Fassung:

(1) Die vertragschließenden Teile gewährleisten für die Geltungsdauer der im Artikel 338 bezeichneten Rechte den Personen des anderen Staates, denen die Unterhaltung oder Instandsetzung der im Artikel 338 bezeichneten Anlagen obliegt, Schutz und Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die mit der Verwaltung der Wasserversorgungsanlagen Adolfschacht und Zawada oder mit der Bewachung, Bedienung und Unterhaltung der im Artikel 338 bezeichneten Teile dieser Anlagen beauftragt sind, werden zum Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit, soweit sie nach den Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien keinen Anspruch auf eine Verkehrskarte haben, dessenungeachtet eine solche auf Grund besonderer, von den Betriebsleitungen der beiden Wasserversorgungsanlagen gemeinschaftlich ausgestellter Bescheinigungen nach Maßgabe des Artikel 270 erhalten.

(3) Den im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen kann ferner die Befugnis gegeben werden, zu den bezeichneten Zwecken die Grenze auch außerhalb der gewöhnlichen Übergangsstellen und zur Nachtzeit zu überschreiten. Diese Befugnis ist unter Angabe der besonderen Übergangsstellen auf der Verkehrskarte zu vermerken.

(4) Les réglements de douane des Parties contractantes ne subissent aucune atteinte de ce fait. Cependant on permettra le passage du territoire d'une des Parties contractantes dans le territoire de l'autre Partie en franchise de douane et de droits de toute espèce des outils, ustensils et matériaux de réparation y compris les moyens de transport nécessaires, s'il sont exigés pour le fonctionnement ou l'entretien des installations spécifiées à l'article 338 et situées sur le territoire de l'autre Partie. La franchise de douane et de droits ne sera accordée pour les outils, ustensils et moyens de transport que sous condition de réexportation. La réexportation aura lieu également en franchise de douane et de tous droits, et un cautionnement ne pourra être demandé. Une attestation écrite de l'administration du service des eaux suffira en règle générale comme preuve que les matériaux transportés doivent servir au buts visés ci-dessus.

(4) Die Zollvorschriften der vertragschließenden Teile bleiben unberührt. Jedoch dürfen Handwerkszeug, Geräte und Instandsetzungsmaterial einschließlich der nötigen Beförderungsmittel zoll- und abgabenfrei aus dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des andern Teiles befördert werden, wenn sie zur Bedienung oder Unterhaltung der im Artikel 338 bezeichneten, in dem Gebiete des andern Teiles gelegenen Anlagen erforderlich sind. Die Gewährung der Zoll- und Abgabenfreiheit für Handwerkszeug, Geräte und Beförderungsmittel ist abhängig von der Bedingung der Wiederausfuhr, die ebenfalls zoll- und abgabenfrei erfolgt. Eine Sicherheitsleistung für die Wiederausfuhr darf nicht gefordert werden. Als Nachweis dafür, daß die mitgeführten Sachen den bezeichneten Zwecken dienen sollen, soll in der Regel die schriftliche Bescheinigung der betreffenden Verwaltung der Wasserversorgungsanlage genügen.

4

Au paragraphe 2 alinéa 1 de l'article 340 les mots: «Rudzka-Kuźna (Rudahammer) et Glückaufkolonie» sont remplacés par les mots: «Rudzka-Kuźna (Rudahammer), Glückaufkolonie et Makoszowy (Makoschau)».

4

Im § 2 Absatz 1 des Artikel 340 werden an Stelle der Worte »Rudahammer und Glückaufkolonie« die Worte: »Rudahammer, Glückaufkolonie und Makoschau« gesetzt.

5

Le paragraphe 4 de l'article 340 est remplacé par les dispositions suivantes:

(1) Les quantités d'eau fournis par le service des eaux de l'une des Parties contractantes aux consommateurs du territoire de l'autre Partie seront constatées à la fin de chaque mois par l'administration du service des eaux qui les a fournies. L'autre administration pourra sur demande prendre part à cette constatation. Le résultat de la constatation sera en tout cas communiqué à l'autre administration avant le 16 du mois suivant.

(2) L'évaluation de la taxe d'eau qui devra être payée pour les quantités constatées conformément à l'alinéa 1 et le prélèvement de cette taxe incombent à l'administration du service des eaux de la Partie contractante sur le territoire de laquelle la consommation a eu lieu.

(3) Les quantités d'eau fournies par chacun des deux services des eaux aux consommateurs de l'autre État seront mensuellement calculées et comparées par les administrations des deux services des eaux et, pour autant qu'un surplus aura été constaté d'un côté, l'autre administration sera tenu

5

Der § 4 des Artikel 340 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

(1) Die von der Wasserversorgungsanlage des einen Staates an Abnehmer im andern Staate abgegebenen Wassermengen werden von der Verwaltung der liefernden Wasserversorgungsanlage am Ende jeden Monats festgestellt. Wenn sie es verlangt, kann sich die andere Verwaltung an der Feststellung beteiligen. Das Ergebnis der Feststellung ist in jedem Falle der andern Verwaltung bis zum 15. des folgenden Monats mitzuteilen.

(2) Die Bestimmung des für die festgestellten Wassermengen von den einzelnen Abnehmern zu zahlenden Wasserzinses und dessen Einziehung ist Sache der Verwaltung der Wasserversorgungsanlage des Staates, in dem die Wasserentnahme stattgefunden hat.

(3) Die von jeder der beiden Wasserversorgungsanlagen an Abnehmer des andern Staates gelieferten Wassermengen werden allmonatlich unmittelbar zwischen den Verwaltungen der beiden Wasserversorgungsanlagen verrechnet, und, soweit sich auf der einen Seite eine Mehrlieferung ergibt, ist diese von der andern Ver-

au paiement. A défaut d'arrangements spéciaux, le prix et les conditions de paiement, en ce qui concerne ce surplus, seront les mêmes que ceux imposés par l'administration à ses consommateurs dans son territoire. Compte et paiement seront faits dans la monnaie qui a cours dans l'Etat de l'administration créancière. Les paiements seront effectués au plus tard un mois après réception de la note. Il sera tenu comte des différences entre le jour de réception de la note et la veille du paiement dans le cours du franc or à la bourse de Varsovie, s'il s'agit de paiements dûs à l'administration polonaise, et dans le cours (Devisenkurs) du dollar à la bourse de Berlin, s'il s'agit de paiements dûs à l'administration allemande. A défaut de cours uniforme, on prendra la moyenne entre les cotes: demandes et offres.

(4) Aucuns droits de douane ne seront prélevés sur la fourniture d'eau.

6

L'article 341 sera remplacé par la disposition suivante:

(1) Chaque mois il sera constaté si l'Allemagne a fourni aux consommateurs polonais plus d'eau que la Pologne aux consommateurs allemands et le cas échéant quelles quantités l'Allemagne a fournies de plus. On calculera sur cette base le montant moyen du surplus quotidien. S'il y a un surplus, la Pologne s'engage à fournir quotidiennement à l'Allemagne de l'eau provenant de la conduite de l'Adolfschacht jusqu'à concurrence de la quantité quotidienne moyenne de ce surplus du mois précédent.

(2) Dans ce but une jonction entre les deux réseaux de conduites et un compteur d'eau seront établis aux frais de l'Allemagne en territoire polonais entre les châteaux d'eau de Chebzie et de Hindenburg. Les détails seront fixés par une entente entre les administrations des deux services des eaux.

(3) Le relevé des chiffres du dit compteur sera fait en commun par les personnes désignées par les deux administrations, après entente spéciale entre elles à ce sujet. Dans les intervalles entre les relevés les administrations auront le droit d'apposer des plombs au compteur ou de prendre telles autres mesures de sûreté qu'elles jugeront désirables.

7

A la suite de l'article 342 la disposition suivante sera insérée comme article 342bis:

Pendant quinze ans à dater du transfert de la souveraineté les machines, parties de machines et

waltung zu bezahlen. Die Berechnung dieser Wassermengen geschieht mangels besonderer Vereinbarungen zu denselben Preisen und Zahlungsbedingungen wie an Abnehmer im eigenen Gebiete. Preisfestsetzung und Bezahlung erfolgt in der Währung des Staates derjenigen Verwaltung, der die Forderung zusteht. Die Zahlung ist spätestens binnen einem Monat nach Eingang der Rechnung zu leisten. Dabei ist ein Unterschied zu berücksichtigen, der zwischen dem Tage des Einganges der Rechnung und dem Vortag der Zahlung, soweit Deutschland zu zahlen hat, im Kurse des Goldfranken an der Börse in Warschau, soweit Polen zu zahlen hat, im Devisenkurse des Dollars an der Börse in Berlin entstanden sein sollte. Mangels eines einheitlichen Kurses gilt das Mittel zwischen Geld- und Briefnotierung.

(4) Die Lieferung von Wasser darf nicht mit Zollabgaben belastet werden.

6

Der Artikel 341 erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden Monat wird berechnet, ob und inwieweit auf Grund des Artikel 340 Deutschland an polnische Abnehmer mehr geliefert hat als Polen an deutsche Abnehmer, und danach wird der Tagesdurchschnitt des etwaigen Überschusses ermittelt. Für den Fall, daß sich ein Überschuß ergibt, verpflichtet sich Polen, Deutschland auf Verlangen täglich Wasser aus der Adolfschachtleitung bis zur Tagesdurchschnittsmenge des vergangenen Monats zu liefern.

(2) Zu diesem Zwecke wird zwischen den beiderseitigen Leitungsnetzen auf Kosten Deutschlands nach näherer Vereinbarung der Verwaltungen der beiden Wasserversorgungsanlagen auf polnischem Gebiete zwischen den Wassertürmen Chebzie und Hindenburg eine Verbindungsstelle mit Wassermesser hergestellt werden.

(3) Die Ablesung des Wassermessers erfolgt gemeinsam durch Beauftragte der beiden Verwaltungen nach näherer Vereinbarung unter diesen. Beiden Verwaltungen steht das Recht zu, an dem Wassermesser zwischen den einzelnen Ablesungen Plomben anzulegen oder andere für wünschenswert gehaltene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

7

Hinter Artikel 342 wird folgender Artikel 342a eingefügt:

Während eines Zeitraums von 15 Jahren nach dem Übergange der Staatshoheit können Maschinen, Ma-

matériaux de réparation, nécessaires pour le fonctionnement ou l'entretien des installations d'eau ou pour l'agrandissement des établissements d'Adolfschacht et de Zawada prévu par les deux Gouvernements pourront être transportés d'un pays dans l'autre en franchise de douane et de tous autres droits.

Article II

La présente Convention entrera en vigueur dès le jour de sa signature.

En foi de quoi des plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Katowice, le 11 janvier 1924 en double expédition.

Paul Eckardt **Dr. Zygmunt Seyda**
Gottfried Schwendy

schinenteile und Ausbesserungsmaterialien, die für den Betrieb oder die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen sowie für den von den beiden Regierungen in Aussicht genommenen Ausbau der Wasserwerke in Adolfschacht und Zawada erforderlich sind, zu diesem Zwecke zoll- und abgabenfrei aus dem einen Lande in das andere Land befördert werden.

Artikel II

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen

Geschehen in Kattowitz am 11. Januar 1924 in doppelter Ausfertigung.

Dr. Paul Eckardt **Dr. Zygmunt Seyda.**
Dr. Gottfried Schwendy

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 28. Februar 1924.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Duisburg ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 28. Februar 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 1. März 1924.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

Mit Gültigkeit vom 1. März 1924 erhält die Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs unter b folgende Fassung:

b) für die übrigen Vergütungen die doppelten Einheitssätze des Tarifs mit der Maßgabe, daß die hiernach errechneten Beträge um 17 vom Hundert zu ermäßigen sind.

II

Ebenfalls mit Gültigkeit vom 1. März 1924 werden die Tarifnummern 1 bis 7a wie folgt geändert:

Tarif-Nummer	Für das Kilometer sind zu vergüten: Goldpfennig	Tarif-Nummer	Für das Kilometer sind zu vergüten: Goldpfennig
1	4,05	5	2,00
2	1,35	6	40,00
3	1,35	7	55,00
4	4,05	7a	8,10

Berlin, den 1. März 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 4. März 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Wesel vom 10. bis 14. April 1924 stattfindende vierte Niederrheinische Messe.

Berlin, den 4. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu Fünf Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. Ausgabe) und vom 7. November 1923 (II. Ausgabe). Vom 7. März 1924.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) hat der Reichsrat den Aufruf und die Einziehung der von der Reichsbank unter dem 1. bzw. 7. November 1923 ausgegebenen Banknoten über Fünf Billionen Mark (I. und II. Ausgabe) mit folgender Maßnahme genehmigt:

1. Der Aufruf ist in den nach § 30 des Reichsbankstatus bestimmten Blättern bis zum 31. März 1924 dreimal in Zwischenräumen von mindestens einer Woche bekanntzumachen.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 5. April 1924 nicht nur bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden.
3. Mit dem 5. April 1924 verlieren die aufgerufenen Noten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Von da ab erfolgt ihre Einlösung nur noch bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin, und zwar bis zum 5. April 1925. Mit diesem Zeitpunkt endet jede Einlösungspflicht für die Reichsbank.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. März 1924.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe

Der Unterabsatz a wird gefaßt:

a) Ammonsalpetersprengstoffe (vorwiegender Bestandteil: Ammonsalpeter), und zwar, sofern sie 48 Stunden bei 75° gelagert keine Stickoxide abspalten, auch vor und nach der Lagerung bei Stoß, Reibung oder Entzündung sich nicht gefährlicher erweisen als Ammonit 1 von folgender Zusammensetzung: 80 vom Hundert Ammonsalpeter, 12 vom Hundert Trinitrotoluol, 4 vom Hundert Roggenmehl und 4 vom Hundert Nitroglyzerin.

Sprengstoffe dieser Art, deren Zusammensetzung sich innerhalb des Rahmens der nachstehend aufgeführten Gemenge hält, sind zur Beförderung zugelassen:

a) vorläufig, wenn ihre genaue Zusammensetzung dem Reichsverkehrsministerium angezeigt ist,

b) endgültig, wenn auf Grund dieser Anzeige die Aufnahme in die Liste der zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Sprengstoffe vom Reichsverkehrsministerium bestätigt ist.

Bei Sprengstoffgemengen, deren Zusammensetzung innerhalb des Rahmens eines schon früher zum Verkehr zugelassenen Gemenges liegt, ist in der Anzeige der bisherige Name (Phantasiename) dieses Gemenges anzugeben.

Der Hersteller usw. wie bisher bis „beantragt und erhalten hat".

Dahinter (vor „A. Gesteinssprengstoffe") wird als Überschrift eingeschaltet:

I. Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind.

An Stelle des mit „II. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffgemenge" beginnenden Abschnitts wird gesetzt:

II. Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind.

Astralit, auch Gesteins-Astralit, Kohlen-Ammoncahücit W 1 und W 3, Donarit, auch Gesteins-Donarit, Fördit, auch Gesteins-Fördit, Monachit W, Kohlen-Rospagit I, Ammon-Praeposit, Ammonraspit IV, Rhenanit, auch Gesteins-Rhenanit, Rivalit, auch Gesteins-Rivalit, Romperit, auch Gesteins-Romperit, Walsroder Sicherheitssprengstoff B, Gesteins-Westfalit C I und C IV, Kohlen-Westfalit VI und XVII (Gemenge von Ammonsalpeter und Kohlenstoffträgern, wie Holzkohle, Steinkohle, Pflanzenmehlen, Zellulose, auch solcher, die auf chemischem oder biologischem Wege verändert ist, neutralen Zellstoffablaugen-Rückständen, Montanwachs, Vaseline, auch mit höchstens 20 vom Hundert aromatischen Nitrokörpern und Gemischen davon, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, von letzterem nicht mehr als 18 vom Hundert, auch mit Kali- oder Natron- oder Barytsalpeter oder einem Gemische von diesen, auch mit höchstens 10 vom Hundert

Kaliumperchlorat, auch mit höchstens 3,5 vom Hundert Aluminium, auch mit höchstens 1 vom Hundert Schießbaumwolle, auch mit höchstens 4 vom Hundert Nitroglyzerin, auch mit neutralen Alkalichloriden oder ähnlichen beständigen inerten Salzen).

Die bisher unter II aufgeführten Sprengstoffgemenge „Ammoncahücit und Germanit" usw. bis einschließlich „Neuwestfalit" werden gestrichen.

Der Unterabsatz d) wird gefaßt:

d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe, soweit sie sich unter dem Einflusse von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher erweisen als Sprengsalpeter 2 von folgender Zusammensetzuug: 75 vom Hundert Natronsalpeter, 10 vom Hundert Schwefel, 15 vom Hundert Braunkohle.

Sprengstoffe dieser Art, deren Zusammensetzung sich innerhalb des Rahmens der nachstehend aufgeführten Gemenge hält, sind zur Beförderung zugelassen, jedoch erst, wenn der Hersteller unter Beifügung der erforderlichen Prüfungszeugnisse (Beilage zu Nr. 14 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 2. April 1909) und unter Erklärung der Bereitwilligkeit zur Ausführung eines großen Brandversuchs mit 500 Kilogramm des neuen Gemenges die Zulassung zum Stückgutversand in unbeschränkten Mengen beantragt und erhalten hat.

Der Hersteller usw. wie bisher bis „verbieten".

Dahinter (vor „Sprengpulver 4" wird als Überschrift eingeschaltet:

I. Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind.

An Stelle des mit „II. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffgemenge" beginnenden Abschnitts wird gesetzt:

II. Sprengstoffe die nicht durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind.

Rosenheimer Sicherheitssprengpulver, Sicherheitssprengpulver der Köln-Rottweil Aktien-Gesellschaft (Gemenge von Kalisalpeter, der teilweise oder ganz durch Natronsalpeter ersetzt sein kann, Schwefel, Holzkohle, auch Braunkohle und Holzmehl).

Die bisher unter II aufgeführten Sprengstoffe „Cahücit" usw. bis einschließlich „Kriewalder Sprengsalpeter" werden gestrichen.

2. Gruppe

Im Unterabsatze b) — Chlorat- und Perchloratsprengstoffe — wird der mit „I. Sprengstoffe, deren Zusammensetzung" beginnende Absatz gefaßt:

Sprengstoffe dieser Art, deren Zusammensetzung sich innerhalb des Rahmens der nachstehend aufgeführten Gemenge hält, sind erst zur Beförderung zugelassen, wenn der Hersteller unter Beifügung der erforderlichen Prüfungszeugnisse (Beilage zu Nr. 14 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 2. April 1909) und unter Erklärung der Bereitwilligkeit zur Ausführung eines großen Brandversuchs mit 200 kg des neuen Gemenges die Zulassung zum Stückgutversand in Mengen bis zu 200 kg*) beantragt und erhalten hat.

Bei Sprengstoffmengen, deren Zusammensetzung innerhalb des Rahmens eines schon füher zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gemenges liegt, ist in dem Antrag der bisherige Name (Phantasiename) dieses Gemenges anzugeben.

Der Hersteller muß usw. wie bisher bis „verbieten".

Als Fußnote wird aufgenommen:

*) Die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe unter b) dürfen bis auf weiteres in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden.

Vor „A. Chloratsprengstoffe" wird als Überschrift eingeschaltet:

I. Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind.

An Stelle des mit „II. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe können" beginnenden Abschnitts wird gesetzt:

II. Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind.

[Zur Zeit nicht im Verkehre.]

Die bisher unter II aufgeführten Sprengstoffgemenge „Albit" usw. bis einschließlich „Yonckit III" werden gestrichen.

Der Unterabsatz d) — Triplastit — wird gestrichen.

Die bisherigen Unterabsätze e) — Pyrolit — und f) — Nitroglyzerinpulver — erhalten die Bezeichnungen d) und e).

3. Gruppe

Im Unterabsatze c) — Chlorat und Perchloratsprengstoffe — werden hinter der Eingangsbestimmung die Worte „Hierzu gehören insbesondere" gestrichen, ebenso die dort bisher aufgeführten Sprengstoffgemenge

„Alkalsite" usw. bis einschließlich „Silesia I". An ihrer Stelle wird die Bemerkung angebracht:

[Sprengstoffe dieser Art sind zur Zeit weder im Bergbau noch außerhalb desselben im Verkehr.]

Im Unterabsatz d — Schwarzpulver — wird hinter den Worten „Hierzu gehören beispielsweise" angefügt: folgende Sprengstoffe, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind.

Im Unterabsatz e — Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe — wird an Stelle der Worte „Hierzu gehören insbesondere" gesetzt:

Hierzu gehören beispielsweise folgende Dynamite, die durch Polizeiverordnungen der Länder (Bergbaulisten) zum Vertrieb an den Bergbau zugelassen sind.

Die Ziffer „I" vor „A. Gesteinssprengstoffe" wird gestrichen.

Unter „B. Wettersprengstoffe" wird

bei „a) halbgelatinöse Wettersprengstoffe" das Wort „Wetter-Astralit" gestrichen und hinter den Worten „inerten Salzen, auch" statt „Kohlepulver" gesetzt:

„mit Kohlenstoffträgern, wie Kohlepulver, Holzmehl,"

und bei „b) gelatinöse Wettersprengstoffe" hinter „Gelose" ein Komma und an Stelle der folgenden Worte „oder anderen Kohlenstoffträgern)" gesetzt: „auch mit anderen Kohlenstoffträgern, wie Kohlepulver, Holzmehl)".

Die bisher unter II aufgeführten Sprengstoffgemenge „Cosilit" usw. bis einschließlich „Wetter-Agesid A" werden gestrichen.

Im Unterabsatz f — Nicht handhabungssichere Ammoniaksalpetersprengstoffe — werden hinter der Eingangsbestimmung die Worte „Hierzu gehört insbesondere:" gestrichen, ebenso die dort aufgeführten Sprengstoffgemenge „Gelatine-Ramporite" und „Lignosit II". An ihrer Stelle wird die Bemerkung angebracht:

[Sprengstoffe dieser Art sind zur Zeit weder im Bergbau noch außerhalb desselben im Verkehr.]

Beförderungsvorschriften

A. Verpackung

2. Gruppe der Sprengmittel

Die Ziffer 4. — Triplastit d — wird gestrichen. Die Ziffern 5. — Pyrolite e — und 6. — Nitroglycerinpulver f — erhalten die Ziffern 4. und 5.

C. Bescheinigungen. Frachtbriefe

Im Abs. (1) werden der zweite und dritte Satz gefaßt:

Außerdem muß auf dem Frachtbrief vom Absender bescheinigt sein:

bei allen Sendungen, daß die Verpackung des Sprengstoffs diesen Vorschriften entspricht, ferner

bei den Ammonsalpetersprengstoffen

a) während der Zeit der vorläufigen Zulassung des Sprengstoffs, daß die genaue Zusammensetzung des Sprengstoffs dem Reichsverkehrsministerium angezeigt ist,

b) nach endgültiger Zulassung, daß der Sprengstoff vom Reichsverkehrsministerium zur Eisenbahnbeförderung zugelassen ist.

Daneben ist im Falle a der Tag der Anzeige beim Reichsverkehrsministerium, im Falle b der Tag der endgültigen Zulassung durch das Reichsverkehrsministerium anzugeben;

bei den schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffen der 1. Gruppe und den Chlorat- und Perchloratsprengstoffen der 2. Gruppe,

daß der Sprengstoff vom Reichsverkehrsministerium zur Eisenbahnbeförderung zugelassen ist. Auch hier ist der Tag der Zulassung anzugeben. Bei nitrierten Chlorhydrinen ist die oben vorgeschriebene Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers nicht erforderlich.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1924.

Der Reichsverkehrsminister

Oeser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1924	Nr. 9

Inhalt: Gesetz über den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe und den Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich. S. 55. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverordnung über die Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. S. 62. — Verordnung über die Vorauszahlung von Patentjahresgebühren. S. 63. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 64.

Gesetz über den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe und den Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich. Vom 6. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem am 21. Juni 1923 unterzeichneten Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich und dem an demselben Tage unterzeichneten Beglaubigungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich wird hiermit zugestimmt. Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung der Verträge erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. März 1924)

Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich.

Das Deutsche Reich und die Republik Österreich haben, von dem Wunsche geleitet, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs den Rechtsschutz und die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen zu regeln,

den nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident des Deutschen Reichs:

die Herren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. phil. Maximilian Pfeiffer,

den Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amte Dr. jur. Carl Goes,

und den Geheimen Regierungsrat und Ministerialrat im Reichsministerium der Justiz Dr. jur. Erich Volkmar,

der Präsident der Republik Österreich:

die Herren Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Alfred Grünberger,

den Sektions-Chef im Bundeskanzleramte (Justiz) Dr. Felix Mayer-Mallenau

und den Ministerialrat im Bundeskanzleramte (Justiz) Dr. Edmund Krautmann,

die, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgeteilt haben, die folgenden Artikel vereinbart haben:

I. Abschnitt
Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten

Artikel 1

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten genießen in dem Gebiete des anderen Staates in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums die gleiche Behandlung wie die Inländer. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können dort unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie die Inländer auftreten.

Artikel 2

(1) Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des anderen Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

(2) Das gleiche gilt für die Vorauszahlung, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wäre.

Artikel 3

(1) Ergeht im Gebiete des einen Staates eine Verurteilung in die Prozeßkosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung auf Grund des Artikel 2 oder eines im Staate der Klageerhebung geltenden Gesetzes befreit ist, so ist diese Verurteilung auf Antrag des Kostengläubigers in dem Gebiete des anderen Staates durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

(2) Die gleiche Regel findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Artikel 4

(1) Die im Artikel 3 bezeichneten Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien, jedoch unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Partei, gemäß der Gesetzgebung des vertragschließenden Staates, in dessen Gebiete die Vollstreckung betrieben wird, für vollstreckbar erklärt.

(2) Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken, ob nach dem Gesetze des vertragschließenden Staates, in dessen Gebiete die Verurteilung ausgesprochen ist, die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

(3) Zum Nachweis dieser Erfordernisse ist eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts ausreichend, daß die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

Artikel 5

Die Angehörigen des einen Staates werden im Gebiete des anderen Staates zur Wohltat des Armenrechts unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen dieses Staates zugelassen.

Artikel 6

(1) Die Bescheinigung des Unvermögens muß von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Antragstellers und in Ermangelung eines solchen von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt sein.

(2) Hält sich der Antragsteller nicht im Gebiet eines der vertragschließenden Staaten auf, so ist die Bescheinigung des für den Antragsteller zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreters seines Staates ausreichend.

Artikel 7

(1) Die zur Ausstellung der Bescheinigung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden des anderen vertragschließenden Staates Auskünfte über die Vermögenslage des Antragstellers einziehen.

(2) Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, behält in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht, die ihr vorgelegten Bescheinigungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen.

Artikel 8

Ist einem Angehörigen des einen vertragschließenden Staates von den zuständigen Behörden das Armenrecht zuerkannt, so soll ihm dieses Recht auch in allen Prozeßhandlungen zustehen, die sich auf denselben Rechtsstreit beziehen und vor den Gerichten des anderen Staates auf Grund der Artikel 1 bis 18 vorgenommen werden.

Artikel 9

Die oberste Justizverwaltungsbehörde jedes der vertragschließenden Staaten — im Deutschen Reiche das Reichsministerium der Justiz, in der Republik Österreich das Bundeskanzleramt (Justiz) — erteilt der anderen auf Ansuchen Auskunft über das in ihrem Gebiete geltende Recht.

II. Abschnitt
Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten

Artikel 10

(1) In bürgerlichen Angelegenheiten erfolgt die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Ersuchen, welche die Vornahme einer Prozeßhandlung oder einer anderen gerichtlichen Handlung innerhalb des Geschäftskreises der ersuchten Behörde zum Gegenstande haben, im unmittelbaren Geschäftsverkehre der Behörden beider vertragschließenden Staaten.

(2) Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amtswegen an die zuständige Behörde abzugeben und die ersuchende Behörde hievon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 11

Der Zustellungsantrag hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Anschrift des Empfängers sowie die Art des in Rede stehenden Schriftstücks anzugeben.

Artikel 12

(1) Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Absatz 2 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

(2) Auf Wunsch der ersuchenden Behörde hat die ersuchte Behörde das zuzustellende Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft, zuzustellen.

Artikel 13

Die Zustellung wird nachgewiesen entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Artikel 14

Jeder der vertragschließenden Staaten hat die Befugnis, Zustellungen an eigene Staatsangehörige, die sich in dem Gebiete des anderen Staates befinden, durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang bewirken zu lassen.

Artikel 15

(1) Die Gerichtsbehörde, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Insbesondere wird den Ersuchen deutscher Gerichte um Abnahme von Parteieiden in Österreich und den Ersuchen österreichischer Gerichte um eidliche Vernehmung einer Partei im Deutschen Reiche entsprochen werden, wenn die zu beeidigende Person nach dem Rechte des ersuchten Staates eidesmündig ist.

(2) Die ersuchte Behörde hat bei Erledigung des Ersuchens dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen streitender Parteien handelt.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

Artikel 16

Die Erledigung von Zustellungsanträgen und Ersuchen kann nur abgelehnt werden, wenn der vertragschließende Staat, in dessen Gebiete die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 17

Die ersuchte Behörde hat bei Erledigung des Rechtshilfeersuchens in Ansehung der zu beobachtenden Formen die Gesetze ihres Landes anzuwenden. Dem Verlangen der ersuchenden Behörde, nach einer besonderen Form zu verfahren, ist zu entsprechen, wenn diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Artikel 18

(1) Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art mit Ausnahme der an Sachverständige gezahlten Entschädigungen nicht erhoben werden.

(2) Die ersuchte Behörde hat jedoch den Betrag der ihr erwachsenen Auslagen, die nach Absatz 1 vom er-

suchenden Staate nicht zu erstatten sind, der ersuchenden Behörde mitzuteilen, damit diese sie von der zur Erstattung verpflichteten Person einziehen kann. Die eingezogenen Beträge behält der ersuchende Staat.

III. Abschnitt
Zwangsvollstreckung

Artikel 19

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte des einen Staates sind ohne Unterschied ihrer Benennung (Urteile, Beschlüsse, Zahlungsbefehle, Zahlungsaufträge, Vollstreckungsbefehle) im Gebiete des anderen Staates nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vollstreckbar. Ausgenommen bleiben Arreste und einstweilige Verfügungen.

(2) Als bürgerliche Gerichte gelten auch die Sondergerichte und diejenigen Schiedsgerichte, die ohne Rücksicht auf einen Schiedsvertrag vermöge einer besonderen staatlichen Anordnung zur Entscheidung privatrechtlicher Ansprüche zuständig sind.

Artikel 20

Zur Entscheidung über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung sind im Deutschen Reiche die Amtsgerichte, in Österreich die Bezirksgerichte zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Verpflichteten befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist.

Artikel 21

(1) Der Antrag des Gläubigers auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Verpflichteten sowie ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. die Angabe der Umstände, die für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts wesentlich sind;
3. die bestimmte Bezeichnung des zu vollstreckenden Anspruchs und der vollstreckbaren Entscheidung;
4. soweit nach dem Rechte des Staates, in dessen Gebiete die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, deren Vollzug von Amts wegen stattfindet, die Bezeichnung der anzuwendenden Zwangsmittel und bei Vollstreckung in das Vermögen des Verpflichteten die Bezeichnung der Vermögensteile, auf welche die Zwangsvollstreckung gerichtet werden soll, sowie des Ortes, an dem sie sich befinden, ferner nach Beschaffenheit des Falles alle weiteren Angaben, die für den Vollzug der Zwangsvollstreckung von Wichtigkeit sind.

(2) Dem Antrag soll für jeden Antragsgegner eine Abschrift beigefügt sein.

Artikel 22

Dem Antrag ist eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung beizufügen, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung gegen den Verpflichteten erfolgen soll. Die Rechtskraft der Entscheidung ist, soweit sie sich nicht schon aus der Ausfertigung ergibt, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Artikel 23

Hängt die Vollstreckung der Entscheidung nach deren Inhalt von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Bewilligung der Zwangsvollstreckung zugunsten eines anderen als des in der Entscheidung bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den dort bezeichneten Verpflichteten nachgesucht, so bestimmt sich die Frage, inwieweit die Bewilligung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist oder ob die Entscheidung für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Rechte des Staates, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat. Die nach den maßgebenden Vorschriften erforderlichen Nachweise sind, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung entscheidenden Gericht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach Artikel 24, Abs. 2, Satz 2 zu verfahren.

Artikel 24

(1) Über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung wird durch Beschluß entschieden. Entspricht der Antrag nicht den Bestimmungen der Artikel 20 bis 22 oder ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Versagungsgrundes (Artikel 25), so hat das Gericht zunächst dem Antragsteller die Beseitigung der Mängel aufzugeben. Es kann dem Antragsteller hiezu eine Ausschlußfrist bestimmen. Das Gericht kann auch das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat, um Aufklärung ersuchen.

(2) Das Gericht kann, soweit ihm dies zur Behebung von Zweifeln sachgemäß erscheint, den Ver-

pflichteten unter Mitteilung einer Abschrift des Antrags hören. In dieser Abschrift sind dem Schuldner die in Artikel 21, Abs. 1, Zahl 4 vorgeschriebenen Angaben nicht mitzuteilen. Das Gericht kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Eine solche muß angeordnet werden, wenn im Falle des Artikel 23 die erforderlichen Nachweise für Tatsachen, die bei dem Gerichte nicht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht geführt werden können.

Artikel 25

(1) Die Zwangsvollstreckung ist zu versagen, wenn die Mängel des Antrags nicht innerhalb der im Artikel 24 bestimmten Ausschlußfrist behoben sind.

(2) Sie ist ferner zu versagen,

1. wenn nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaats in diesem Staate ein ausschließlicher Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeit besteht;
2. wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem im Gebiete des Vollstreckungsstaats aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit, Verfolgbarkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

(3) Sie ist außerdem zugunsten eines inländischen Beteiligten zu versagen,

1. wenn in der Entscheidung bei Beurteilung seiner Handlungs- oder Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung oder bei Beurteilung eines für den Anspruch maßgebenden familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses oder der dafür maßgebenden Feststellung des Todes einer Person zu seinem Nachteil andere als die nach dem Rechte des Vollstreckungsstaats anzuwendenden Gesetze zugrunde gelegt sind;
2. wenn er sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hatte und ihm die Ladung oder die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet worden war, lediglich im Wege der Ersatzzustellung oder der öffentlichen Zustellung (deutsche Zivilprozeßordnung §§ 181 bis 184, 203 bis 206, österreichische Zivilprozeßordnung §§ 102 bis 105, 115) zugestellt war. Dies gilt jedoch nur, wenn er bereits bei Einleitung des Verfahrens die inländische Staatsangehörigkeit besessen hat;
3. wenn für die Entscheidung des erkennenden Gerichts lediglich der Gerichtsstand des Vermögens (deutsche Zivilprozeßordnung § 23, österreichische Jurisdiktionsnorm § 99) oder der Gerichtsstand des § 88, Abs. 2 der österreichischen Jurisdiktionsnorm gegeben war, es sei denn, daß sich in letzterem Falle der Beklagte auf den Rechtsstreit eingelassen hatte.

(4) Das Gericht ist bei Prüfung der Versagungsgründe an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung nicht gebunden. Eine weitere Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung findet nicht statt.

Artikel 26

(1) Gegen den Beschluß, durch den über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung entschieden wird, findet im Deutschen Reiche die sofortige Beschwerde, in Österreich der Rekurs statt.

(2) Gegen die Bewilligung der Zwangsvollstreckung findet außerdem der Widerspruch statt, wenn ein Grund zur Versagung der Zwangsvollstreckung vorliegt, der nicht bereits gemäß Abs. 1 geltend gemacht worden ist. Sofern der Widerspruch nicht auf die Versagungsgründe des Artikel 25, Abs. 2 oder Abs. 3, Zahl 1 gestützt wird, ist er binnen 14 Tagen nach Zustellung des die Zwangsvollstreckung bewilligenden Beschlusses zu erheben.

Artikel 27

Im Wege der sofortigen Beschwerde (des Rekurses) oder des Widerspruchs kann der Schuldner ferner geltend machen Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 767 der deutschen Zivilprozeßordnung und des § 35 der österreichischen Exekutionsordnung, sowie Einwendungen, welche die in den §§ 732, 768 der deutschen Zivilprozeßordnung und im § 36 der österreichischen Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit betreffen. Derartige Einwendungen können auch in den in diesen Vorschriften bezeichneten besonderen Verfahren geltend gemacht werden.

Artikel 28

(1) Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

(2) Ist Widerspruch erhoben, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt (aufgeschoben) werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde oder daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien.

Artikel 29

Für die Verkündung und Zustellung des über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung er-

gehenden Beschlusses gelten im Deutschen Reiche die Vorschriften des § 329, Abs. 1 und 3, der Zivilprozeßordnung, in Österreich die Vorschriften des § 64 der Exekutionsordnung. Die Zustellung des die Zwangsvollstreckung bewilligenden Beschlusses an den Schuldner erfolgt indessen im Deutschen Reiche in jedem Falle auf Betreiben des Gläubigers.

Artikel 30

(1) Soweit nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaats die Zwangsvollstreckung von Amts wegen erfolgt, ist ihr Vollzug unverzüglich einzuleiten, es sei denn, daß sich der Gläubiger vorbehalten hat, wegen der Vornahme des Vollzugs noch besonders einzuschreiten.

(2) Findet ein Vollzug von Amts wegen nicht statt, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Betreiben des Gläubigers auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung (vollstreckbare Ausfertigung) des Beschlusses über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung, die der Gerichtsschreiber unverzüglich dem Gläubiger von Amts wegen zu erteilen hat.

(3) Die Zwangsvollstreckung auf Betreiben des Gläubigers darf nur beginnen, wenn der Bewilligungsbeschluß dem Verpflichteten bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Soweit nach dem Rechte des Vollstreckungsstaats der Beginn der Zwangsvollstreckung aus inländischen gleichartigen Vollstreckungstiteln von dem Ablauf gewisser Fristen seit der Zustellung abhängig ist, müssen diese Fristen seit Zustellung des Bewilligungsbeschlusses verstrichen sein.

Artikel 31

(1) Soweit dieser Vertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die in dem Gebiete des Vollstreckungsstaats geltenden Vorschriften über das Verfahren, insbesondere die Vorschriften über die Aufschiebung und Einstellung der Zwangsvollstreckung sowie über den Widerspruch und sonstige Rechte Dritter ihr gegenüber auch auf die Zwangsvollstreckungen anzuwenden, die nach diesem Vertrage bewilligt werden. Soweit nach diesen Vorschriften das Prozeßgericht erster Instanz für Vollstreckungshandlungen oder für die eine Zwangsvollstreckung betreffenden Klagen zuständig ist, tritt an seine Stelle das Gericht, welches die Zwangsvollstreckung bewilligt hat.

(2) Wird in dem Gebiete des Staates, dessen Gericht die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat, im Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeverfahren die Aufschiebung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet, so ist auch das Verfahren in dem Vollstreckungsstaat aufzuschieben oder einzustellen.

Artikel 32

Die Bestimmungen der Artikel 19 bis 31 finden entsprechende Anwendung

1. auf die vor einem bürgerlichen Gericht im streitigen Verfahren abgeschlossenen Vergleiche und auf die gerichtlich bestätigten Vermögensauseinandersetzungen und Dispachen;
2. auf die gerichtlichen und notariellen Urkunden, in denen sich der Verpflichtete der Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Artikel 33

Bei der Bewilligung der Zwangsvollstreckung auf Grund von Akten der im Artikel 32 bezeichneten Art dürfen keine höheren Gebühren eingehoben werden, als bei der Bewilligung der Zwangsvollstreckung auf Grund einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung.

IV. Abschnitt
Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 34

Rechtskräftige Entscheidungen, denen keiner der im Artikel 25 angeführten Gründe entgegensteht, werden unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 36, Abs. 2, Zahl 1, auch im Gebiete des anderen Staates als wirksam anerkannt.

V. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 35

Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 18 treten im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten an die Stelle der Vorschriften des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905.

Artikel 36

(1) Von dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags an treten für die Rechtsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten frühere Staatsverträge, Vereinbarungen und Regierungserklärungen über Fragen, die durch den vorstehenden Vertrag geregelt sind, außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben

1. die in den beiden vertragschließenden Staaten geltenden Vorschriften über Ehesachen, über Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern betreffen, sowie über das Konkursverfahren und die Todeserklärung;
2. die Bestimmungen der Artikel 2 und 24 des deutschösterreichischen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920;
3. die internationalen Kollektivverträge, an denen beide vertragschließende Staaten beteiligt sind.

Artikel 37

Dieser Vertrag tritt drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Vertrag kann von jedem der vertragschließenden Staaten gekündigt werden. Er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch sechs Monate in Kraft.

Artikel 38

Dieser Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in doppelter Urschrift in Wien, am 21. Juni 1923.

(L. S.) **Pfeiffer** (L. S.) **Grünberger**
(L. S.) **Goes** (L. S.) **Mayer-Mallenau**
(L. S.) **Volkmar** (L. S.) **Krautmann**

Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich

Das Deutsche Reich und die Republik Österreich haben, von dem Wunsche geleitet, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen für die Beglaubigung der von den öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden einzuführen,

den nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident des Deutschen Reichs:

die Herren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. phil. Maximilian Pfeiffer,

den Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amte Dr. jur. Carl Goes

und den Geheimen Regierungsrat und Ministerialrat im Reichsministerium der Justiz Dr. jur. Erich Volkmar,

der Präsident der Republik Österreich:

die Herren Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Alfred Grünberger,

den Sektions-Chef im Bundeskanzleramte (Justiz) Dr. Felix Mayer-Mallenau und den Ministerialrat im Bundeskanzleramte (Justiz) Dr. Edmund Krautmann,

die, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgeteilt haben, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1

Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen vertragschließenden Staates ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind.

Artikel 2

Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, die im Deutschen Reiche unter dem Kirchensiegel erteilt werden, sowie Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, die in Österreich geführt werden und mit dem Siegel oder Stempel des Matrikenführers versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 3

Die von Notaren ausgefertigten und mit dem amtlichen Siegel des Notars versehenen Urkunden, die von Standesbeamten des Deutschen Reichs ausgefertigten und mit ihrem Siegel oder Stempel versehenen Urkunden, ferner die von den Gerichtskanzleien und gerichtlichen Hilfsämtern, Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigten und mit dem Gerichtssiegel versehenen Urkunden bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 4

Die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notare beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 5

(1) Von dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags an treten für die Rechtsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten frühere Staatsverträge, Vereinbarungen und Regierungserklärungen über Fragen, die durch den vorstehenden Vertrag geregelt sind, außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben jedoch

1. die Bestimmungen der Artikel XVII und XVIII des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen vom 23. Mai 1922;
2. die für Reisepässe und Reiselegitimationen bestehenden Vorschriften;
3. die Erleichterungen, die auf Grund besonderer Vereinbarungen namentlich für den Handelsverkehr und für das Zollverfahren gewährt sind.

Artikel 6

(1) Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Vertrag kann von jedem der vertragschließenden Staaten gekündigt werden. Er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch durch sechs Monate in Kraft.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Wien, am 21. Juni 1923.

(L. S.) **Pfeiffer** (L. S.) **Grünberger**
(L. S.) **Goes** (L. S.) **Mayer-Mallenau**
(L. S.) **Volkmar** (L. S.) **Krautmann**

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung über die Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. Vom 3. März 1924.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet verordnet:

§ 1

Die Verordnungen über die Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 15. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 262 vom 16. November 1923; Reichsgesetzbl. II S. 411) und vom 12. Februar 1924 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1924; Reichsgesetzbl. II S. 42) sowie die Durchführungsverordnungen hierzu vom 26. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271 vom 28. November 1923; Reichsgesetzbl. II S. 433) und vom 9. Februar 1924 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 36 vom 12. Februar 1924; Reichsgesetzbl. II S. 41) werden aufgehoben.

§ 2

Für Reparationsabgaben, die die Englische Regierung in Höhe von 26 vom Hundert des Warenwerts auf Waren erhebt, die bis zum 25. Februar 1924 einschließlich in England eingeführt worden sind, wird den deutschen Exporteuren eine Entschädigung in unverzinslichen, auf Goldmark gestellten Schatzanweisungen des Reichs gewährt, die über 100 vom Hundert, 105 vom Hundert, 110 vom Hundert und 115 vom Hundert von je 1/4 des Entschädigungsbetrags lauten. Die Teilschatzanweisungen werden in dieser Reihenfolge halbjährlich am 1. April und 1. Oktober, erstmalig am 1. Oktober 1924, fällig. Der geringste Betrag der Gesamtschatzanweisungen lautet auf 40 Goldmark.

Beträge unter 40 Goldmark werden dem Entschädigungsberechtigten auf einem für ihn zu errichtenden Goldmarkkonto bis zur Erreichung eines durch Schatzanweisungen auszahlbaren Guthabens gutgebracht. Jeweils nach dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, erstmalig am 1. Juli 1924, werden auf Konto stehengebliebene Spitzenbeträge in bar ausgezahlt. Eine Verzinsung der Goldkonten findet nicht statt.

Von dem Entschädigungsbetrage werden 2 vom Hundert zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben.

§ 3

Sofern Exporteuren gemäß den früheren Bestimmungen die englische Reparationsabgabe in Reichswährung erstattet ist, gelten sie als abgefunden.

Entschädigungsberechtigte, die Schatzanweisungen der im § 5 der Durchführungsverordnung vom 26. November 1923 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923 bezeichneten Art (K-Goldschatzanweisungen) erhalten haben, sind berechtigt, gegen Rückgabe derartiger Schatzanweisungen bis zum 31. Mai 1924 Aushändigung

von Schatzanweisungen nach § 2 zu verlangen. Der Umtausch erfolgt nur bei gleichzeitiger Vorlage der Abrechnungsschreiben der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, G. m. b. H. beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen, und zwar in Höhe der in diesen genannten Entschädigungsbeträge.

Nach dem 31. Mai 1924 werden die bis dahin nicht umgetauschten Schatzanweisungen auch auf Antrag jeden Inhabers gegen Aushändigung von Schatzanweisungen nach § 2 zurückgenommen, wobei die alten Schatzanweisungen mit 75 vom Hundert ihres Nennwerts berechnet werden.

Beim Umtausch der alten Schatzanweisungen gegen Schatzanweisungen nach § 2 werden Spitzenbeträge an Entschädigungsberechtigte in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 in bar ausgezahlt. Im Falle des Umtauschs gemäß Abs. 3 sind Spitzenbeträge zur Erlangung von Stücken der neuen Schatzanweisungen in bar einzuzahlen.

§ 4

Soweit nach § 2 Schatzanweisungen zu gewähren sind, wird den Entschädigungsberechtigten von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, G. m. b. H. oder ihrem Rechtsnachfolger (dem Reichskommissariat für Reparationslieferungen) eine auf sie selbst lautende Anweisung auf Lieferung von Schatzanweisungen in Höhe des ihnen zustehenden Entschädigungsbetrags erteilt.

Diese Lieferungsanweisungen haben eine mit dem Ausstellungstage beginnende Lauffrist von 30 Tagen und können durch Indossament übertragen werden. Anweisungen, die nicht innerhalb der erwähnten Frist zum Umtausch gegen Schatzanweisungen vorgelegt werden, sind unter Ausschluß jeglichen Anspruchs auf Erstattung der Reparationsabgabe verfallen.

Erfüllungsort für die Lieferungsanweisungen auf Schatzanweisungen ist der Sitz der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, G. m. b. H. in Berlin oder ihres Rechtsnachfolgers.

§ 5

Statt der Lieferungsanweisung werden den Entschädigungsberechtigten auf Antrag die Schatzanweisungen unmittelbar übersandt. In diesem Falle tragen sie Kosten und Gefahr der Übersendung.

§ 6

Die Reparationsabgaben, welche die Englische Regierung in Höhe von 5 vom Hundert des Warenwerts auf Waren erhebt, die seit dem 26. Februar in England eingeführt werden, werden den deutschen Exporteuren zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Die über diese Abgaben ausgestellten englischen Reparationsgutscheine sind vom 1. April 1924 ab beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen einzureichen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen über das Erstattungsverfahren und insbesondere über den Zeitpunkt der Erstattung zu erlassen.

§ 7

Bei der Berechnung der Höhe der Entschädigungsforderungen wird der Goldmarkbetrag der Reparationsgutscheine errechnet nach dem Monatsdurchschnittskurse der Federal Reserve Bank, New York, des dem Einreichungstage des Gutscheins bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, G. m. b. H. oder ihres Rechtsnachfolgers vorangehenden Kalendermonats, wobei 1 Goldmark = 0,238 Dollar gerechnet wird.

§ 8

Wer dem englischen Käufer die Reparationsabgabe ganz oder teilweise in Rechnung stellt oder ihn anderweitig mit ihr belastet, verliert den Anspruch auf Erstattung und wird mit einer Geldstrafe bis zum Fünffachen des abgewälzten Betrags bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 3. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Vorauszahlung von Patentjahresgebühren. Vom 7. März 1924.

Auf Grund des Artikel I § 9 des Gesetzes, betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren vor dem Reichspatentamt, vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 675) wird bestimmt:

Der § 3 der am 8. Mai 1920 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem vorbezeichneten Gesetze (Reichsgesetzbl. S. 916) tritt mit dem Ablauf des 20. März 1924 außer Kraft.

Berlin, den 7. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 7. März 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 1. bis 7. Mai 1924 in Mannheim (Rosengarten) stattfindende 5. Deutsche Erfindungen-, Neuheiten- und Industrie-Messe des Reichsverbandes deutscher Erfinder, E. V., Mannheim.

Berlin, den 7. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1924	Nr. 10

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. S. 65. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 65. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 66. — Polizeiverordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe. S. 66.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. Vom 15. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10 Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1437) in der Fassung der Gesetze vom 27. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 773) und 26. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 283) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 1 ist einzuschalten:

§ 1a

Der Präsident des Reichstags, seine Stellvertreter und die Mitglieder der im Artikel 35 der Reichsverfassung bezeichneten Ausschüsse des Reichstags erhalten die Aufwandsentschädigung auch nach Ablauf der Wahldauer des Reichstags oder nach seiner Auflösung bis zum Ende des Monats, in dem der neue Reichstag zusammentritt; gehören sie auch dem neuen Reichstag an, so findet eine doppelte Zahlung der Aufwandsentschädigung nicht statt. Sie haben ferner das Recht zur freien Fahrt bis zum Ablauf des achten Tages nach dem Tage des Zusammentritts des neuen Reichstags.

Artikel 2

Im Falle der Auflösung des gegenwärtigen Reichstags erlischt das Recht seiner Mitglieder zur freien Fahrt erst mit dem Ablauf des Tages nach der Wahl des neuen Reichstags.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 12. März 1924.

Der deutsch-polnische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 7. Februar 1924 beschlossen, in Abänderung seiner Prozeßordnung (vgl. Reichsgesetzbl. 1921 S. 1557 ff., 1923 Teil II S. 44) im Artikel 20 die Worte „jusqu'au 31 décembre 1923" — in der deutschen Übersetzung: „bis zum 31. Dezember 1923" — durch die Worte: „jusqu'au 1er octobre 1924" — in deutscher Übersetzung: „bis zum 1. Oktober 1924" — zu ersetzen.

Berlin, den 12. März 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. April 1924.)

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 12. März 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 11 bis 17. Mai 1924 stattfindende erste Kölner Messe.

Berlin, den 12. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Polizeiverordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe. Vom 14. März 1924.

Die Verordnung über Abänderung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 22. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 624) wird aufgehoben.

Die Gebühren für die Untersuchung der Rheinschiffe werden nach den vor dem 30. Juni 1922 in Geltung gewesenen Sätzen berechnet und in Goldmark erhoben.

Der Kurs für die Umrechnung inländischer oder ausländischer Zahlungsmittel in Goldmark wird durch die mit der Verwaltung der Reichswasserstraßen betrauten Behörden festgesetzt und bekanntgegeben.

Berlin, den 14. März 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden